

1957	Ausgegeben zu Bonn am 20. Mai 1957	Nr. 19
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 5. 57	Bundewahlordnung .....	441

## Bundewahlordnung

Vom 16. Mai 1957.

### Übersicht

	§§		§§
<b>I. Wahlorgane</b>		Ausstellung von Wahlscheinen .....	25
Bundeswahlleiter .....	1	Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten	26
Landeswahlleiter .....	2	Vermerk im Wählerverzeichnis .....	27
Kreiswahlleiter .....	3	Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde .....	28
Bildung der Wahlausschüsse .....	4		
Tätigkeit der Wahlausschüsse .....	5	<b>4. Wahlvorschläge, Stimmzettel</b>	
Wahlvorsteher und Wahlvorstand .....	6	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußbeisitzer .....	29
Beweglicher Wahlvorstand .....	7	Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge ...	30
Ehrenämter .....	8	Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter .....	31
Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern	9	Zulassung der Kreiswahlvorschläge .....	32
Bußgeldverfahren .....	10	Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses .....	33
		Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge ..	34
<b>II. Vorbereitung der Wahl</b>		Inhalt und Form der Landeslisten .....	35
<b>1. Wahlbezirke</b>		Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter .....	36
Allgemeine Wahlbezirke .....	11	Zulassung der Landeslisten .....	37
Anstaltswahlbezirke .....	12	Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses .....	38
<b>2. Wählerverzeichnis</b>		Bekanntmachung der Landeslisten .....	39
Führung der Wählerverzeichnisse .....	13	Listenverbindungen .....	40
Form des Wählerverzeichnisses .....	14	Stimmzettel, Wahlumschläge .....	41
Eintragung der Wahlberechtigten .....	15		
Eintragung der im Ausland wohnenden Wahlberechtigten .....	16	<b>5. Wahlräume, Wahlzeit</b>	
Benachrichtigung der Wahlberechtigten .....	17	Wahlräume .....	42
Auslegung des Wählerverzeichnisses .....	18	Wahlzeit .....	43
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde .....	19	Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde	44
Berichtigung des Wählerverzeichnisses .....	20		
Abschluß des Wählerverzeichnisses .....	21		
<b>3. Wahlscheine</b>		<b>III. Wahlhandlung</b>	
Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen .....	22	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins ..	23	Ausstattung des Wahlvorstandes .....	45
Wahlscheinanträge .....	24	Wahlzellen .....	46

	§§		§§
Wahlurne .....	47	Übersendung der Wahl Niederschriften an den Kreiswahlleiter .....	71
Wahlisch .....	48	Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl .....	72
Eröffnung der Wahlhandlung .....	49	Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis .....	73
Öffentlichkeit der Wahlhandlung .....	50	Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land .....	74
Ordnung im Wahlraum .....	51	Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl .....	75
Stimmabgabe .....	52	Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse .....	76
Stimmabgabe behinderter Wähler .....	53	Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber .....	77
Vermerk über die Stimmabgabe .....	54	Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter .....	78
Stimmabgabe mit Wahlschein .....	55		
Schluß der Wahlhandlung .....	56	V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Ersatz von Abgeordneten	
		Nachwahlen .....	79
2. <b>Besondere Regelungen</b>		Wiederholungswahl .....	80
Wahl in Anstaltswahlbezirken .....	57	Berufung von Listennachfolgern .....	81
Stimmabgaben in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten .....	58		
Stimmabgabe in Klöstern .....	59	VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Ausübung des Wahlrechts in Gefangenenanstalten .....	60	Mehrfacher Wohnsitz eines Wahlberechtigten mit Hauptwohnung in Berlin .....	82
Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten .....	61	Übergangsregelung für das Saarland .....	83
Briefwahl .....	62	Wahlstatistische Auszählungen .....	84
		Öffentliche Bekanntmachungen .....	85
IV. Feststellung der Wahlergebnisse		Zustellungen .....	86
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk .....	63	Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken .....	87
Zählung der Wähler .....	64	Sicherung der Wählerverzeichnisse .....	88
Zählung der Stimmen .....	65	Vernichtung von Wahlunterlagen .....	89
Zähllisten .....	66	Stadtstaatklausele .....	90
Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	67	Geltung in Berlin .....	91
Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse .....	68	Inkrafttreten .....	92
Wahl Niederschrift .....	69		
Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen .....	70		

Auf Grund des § 53 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) wird verordnet:

## I. Wahlorgane

### § 1

#### Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Bundesminister des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle öffentlich bekannt.

### § 2

#### Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die ernennende Stelle teilt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschrift ihrer Dienststelle dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

### § 3

#### Kreiswahlleiter

(1) Nachdem der Tag der Hauptwahl bestimmt ist, ernennt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle unverzüglich die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter, teilt die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter übt sein Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

### § 4

#### Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und des Kreiswahlausschusses sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel

die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Bezirk berücksichtigt und

die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

#### § 5

##### Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

#### § 6

##### Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ernennt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter, im Falle des § 42 Abs. 2 mehrere Wahlvorsteher und Stellvertreter, aus den Wahlberechtigten der Gemeinde. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, sollen in der Regel der Leiter der Gemeindeverwaltung und sein Vertreter ernannt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen.

(3) Der Wahlvorsteher wird, wenn er nicht schon für sein Hauptamt verpflichtet ist, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und seinen Stellvertreter.

(5) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während des Wahlgeschäfts müssen immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. Dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(9) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

#### § 7

##### Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten, Klöstern, Gefangenenanstalten und gesperrten Wohnstätten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

#### § 8

##### Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

## § 9

**Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern**

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrtkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

## § 10

**Bußgeldverfahren**

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) sind

der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers oder eines Besitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,

der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß,

der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

(2) Das Bußgeld fließt in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen war.

**II. Vorbereitung der Wahl****1. Wahlbezirke**

## § 11

**Allgemeine Wahlbezirke**

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften wie größeren Flüchtlingslagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

## § 12

**Anstaltswahlbezirke**

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Altersheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Anstaltswahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltswahlbezirk zusammengefaßt werden.

**2. Wählerverzeichnis**

## § 13

**Führung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Gemeindebehörde legt für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Rufnamen, Geburtstag und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Rufnamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 fortgeführt und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an.

## § 14

**Form des Wählerverzeichnisses**

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht mehr herausgenommen oder eingefügt werden können.

#### § 15

##### Eintragung der Wahlberechtigten

(1) In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die für eine Wohnung im Wahlbezirk in der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet sind. Hat ein aus einer anderen Gemeinde des Wahlgebiets zugezogener Wahlberechtigter bei der Anmeldung angegeben, daß er seine bisherige Wohnung beibehält, so wird er nur dann in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn er bei der Anmeldung oder nachträglich bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Meldebehörde ausdrücklich erklärt hat, daß er am neuen Wohnort seine Hauptwohnung habe. In diesem Falle benachrichtigt die Gemeindebehörde die für die bisherige Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(2) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Gesetzes erfüllt, ob sie nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Wahlrecht nach § 14 ruht.

(3) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

#### § 16

##### Eintragung der im Ausland wohnenden Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind, wenn sie es bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beantragen, in das Wählerverzeichnis einer benachbarten deutschen Gemeinde einzutragen. Für die Bediensteten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik und für die Angehörigen ihres Hausstandes gilt Absatz 2.

(2) Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, die nicht nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis einer benachbarten deutschen Gemeinde aufzunehmen sind, werden, wenn sie es bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beantragen, in ein besonderes Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die für den Bediensteten zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat. Der Antrag muß den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und den Wohnort enthalten. Er ist über die oberste Dienstbehörde zu leiten; diese bestätigt, daß der Antragsteller nach § 12 des Gesetzes wahlberechtigt ist. Der Bedienstete kann den Antrag zugleich für die Angehörigen seines Hausstandes stellen. Sammelanträge sind zulässig.

#### § 17

##### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. den Wahlraum,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und seinen Personalausweis bereitzuhalten.

(2) Für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Benachrichtigung der Wahlberechtigten unterbleibt.

#### § 18

##### Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 19),
3. ob den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 22 ff.),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 62).

Ein Muster für die Bekanntmachung enthält Anlage 1.

(2) Die Gemeindebehörde beurkundet das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung nach dem Muster der Anlage 2 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Kartei auf einer besonderen Karteikarte.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(4) Die Gemeindebehörde soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden.

#### § 19

##### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen 2 Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift anzubringen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden. Absatz 3 findet hierbei entsprechende Anwendung. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

#### § 20

##### Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(2) Ist das Wählerverzeichnis infolge urkundlich nachgewiesener Todesfälle, Versagens technischer Übertragungsvorrichtungen oder aus ähnlichen Gründen offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel innerhalb der Auslegungsfrist auch von Amts wegen beheben. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens bilden, sind ausgenommen. § 19 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Wird auf Grund eines Einspruchs, einer Beschwerde oder nach Absatz 2 entschieden, daß ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird er nachgetragen. Wird entschieden, daß eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 21) können Nachträge und Streichungen nicht mehr vorgenommen werden.

#### § 21

##### Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzu-

schließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet.

(2) Wird das Wählerverzeichnis als Wahlkartei geführt, so wird beim Abschluß die Festhaltevorrichtung durch Schloß, Plombe oder Siegel so gesichert, daß Karten nicht mehr entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

### 3. Wahlscheine

#### § 22

##### Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

#### § 23

##### Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

#### § 24

##### Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Aus dem Antrage muß sich ergeben, ob der Wahlberechtigte durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will.

(4) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn

eine Dienststelle des Bundes im Ausland für ihre nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes wahlberechtigten Bediensteten und deren Hausstandsangehörige,

der Führer einer Einheit (eines Verbandes) der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes für die Angehörigen der Einheit (des Verbandes) oder

ein Schiffsführer, eine Reederei oder eine Luftfahrtgesellschaft für die Besatzung ihrer Fahrzeuge

Wahlscheine beantragt.

(5) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum 2. Tage vor der Wahl 18 Uhr angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung nach § 18 darauf hingewiesen hat. In den Fällen des § 22 Abs. 2 können Wahlscheine noch am Wahltage bis 12 Uhr beantragt werden.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazu gehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

#### § 25

##### Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Ablauf der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrage, daß der Wahlberechtigte durch Briefwahl wählen will, so ist dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher Wahlumschlag und eine Siegelmarke zu dessen Verschluß und

ein Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), angegeben ist.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich, bis spätestens am Wahltage 12 Uhr, anfordern.

(4) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und des Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock

Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist.

(5) Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine an eingetragene Wahlberechtigte (§ 22 Abs. 1) erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Absatz 4 zu führen.

(6) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter

das Verzeichnis über die ausgestellten Wahlscheine (Absatz 4) sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und

eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Absatz 5) so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltage vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat die Gemeindebehörde in den Fällen des § 22 Abs. 2 noch Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 ausgestellt, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten dem Kreiswahlleiter am Wahltage spätestens bis 15 Uhr fernmündlich mit.

(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

#### § 26

##### Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltswahlbezirk gebildet worden ist (§ 12),

2. der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, Klöster und Gefangenenanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 58 bis 60),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltage in der Anstalt wählen wollen. Sie stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Auslieferung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimat-

wahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

#### § 27

##### Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

#### § 28

##### Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 19 ist sinngemäß anzuwenden.

#### 4. Wahlvorschläge, Stimmzettel

#### § 29

##### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußbeisitzer

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form hin. Die Landeswahlleiter geben dabei bekannt, wieviel Unterschriften für Landeslisten der in § 19 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien erforderlich sind.

(2) Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter fordern zugleich in der Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlausschüsse und als Stellvertreter vorzuschlagen.

(3) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes) und wo, in welcher Frist und Form die Verbindung von Landeslisten einer Partei erklärt werden kann (§§ 7, 30 des Gesetzes). Zugleich fordert er in der Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, Wahlberechtigte als Beisitzer für den Bundeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

#### § 30

##### Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 mit 2 Abschriften eingereicht werden. Er muß enthalten

1. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,

2. den Namen der einreichenden Partei, bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) das Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmanns und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) haben die 3 ersten Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich mit ausgeschriebenem Rufnamen und Familiennamen leserlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8 beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
4. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

(5) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 10, daß der Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen der in § 19 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien der Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben, ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm; hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung,
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes auch Abschrift der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 des Gesetzes); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 11 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 12 abgegeben werden.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 4 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen.

(7) Für Bewerber, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Wahlgebiet haben, erteilt der Bundesminister des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist, wenn der Bewerber im Ausland wohnt, bei dem für den Wohnsitz zuständigen deutschen Konsulat, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

#### § 31

##### Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort je eine Abschrift. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

#### § 32

##### Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 37 Abs. 1), so gilt diese.

(4) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 13 angefertigt.

(6) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort eine Abschrift der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenkliche Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Bundeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.

#### § 33

##### Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Bundeswahlleiter kann telegraphisch oder fernschriftlich Beschwerde einlegen. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung; er unterrichtet auch den Bundeswahlleiter auf kürzestem Wege.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und teilt sie sofort dem Bundeswahlleiter mit.

#### § 34

##### Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 39) bestimmt ist, und macht

sie öffentlich bekannt. Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben.

### § 35

#### Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 mit 2 Abschriften eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmanns und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Die Landesliste muß von mindestens 3 Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von den Vorständen sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Die in § 19 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien haben die nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und die Namen der ersten fünf Bewerber anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen

1. Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 16, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 10, daß sie wählbar sind,
3. von den in § 19 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien der Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben, sowie ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm,
4. Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 des Gesetzes); die Nie-

derschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden.

(5) § 30 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

### § 36

#### Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Bundeswahlleiter sofort eine Abschrift. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einer Landesliste vorgeschlagener Bewerber noch auf einer anderen Landesliste vorgeschlagen worden ist, so weist er den Landeswahlleiter des anderen Landes auf die Doppelbewerbung hin.

### § 37

#### Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Der Niederschrift sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen. Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter sofort Abschrift der Niederschrift und ihrer Anlagen.

### § 38

#### Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Landeswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Bundeswahlleiter. Der Landeswahlleiter unterrichtet den Bundeswahlleiter auf kürzestem Wege über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Bundeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Landeslisten und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Bundeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

## § 39

**Bekanntmachung der Landeslisten**

Der Landeswahlleiter ordnet die endgültig zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben.

## § 40

**Listenverbindungen**

(1) Die Erklärungen darüber, daß mehrere Landeslisten einer Partei verbunden werden sollen, kann von den Vertrauensmännern der Landeslisten gemeinsam oder getrennt abgegeben werden. Die getrennte Verbindungserklärung soll nach dem Muster der Anlage 19 abgegeben werden. Sie muß die Bezeichnung der zu verbindenden Landeslisten unter Angabe der Partei und des Landes enthalten und von den Vertrauensmännern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf der Verbindungserklärung Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Verbindungserklärungen. § 26 des Gesetzes findet sinn-gemäße Anwendung. Lehnt der Bundeswahlausschuß eine Verbindungserklärung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies den beteiligten Vertrauensmännern mit.

## § 41

**Stimmzettel, Wahlumschläge**

(1) Der Stimmzettel ist von weißem oder weißlichem Papier. Er enthält nach dem Muster der Anlage 20 je in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Standes, des Wohnorts und der Wohnung des Bewerbers sowie der Partei oder des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe der Partei und der Familiennamen der ersten 5 Bewerber und rechts von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(2) Die Wahlumschläge sollen  $11,4 \times 16,2$  cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher

Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegel ab.

(3) Die Wahlbriefumschläge sollen  $12,5 \times 17,6$  cm (DIN B 6) groß und müssen hellrot sein.

(4) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeinden auch die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Siegelmarken.

**5. Wahlräume, Wahlzeit**

## § 42

**Wahlräume**

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.

## § 43

**Wahlzeit**

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen und bis höchstens 21 Uhr ausdehnen.

## § 44

**Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde**

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt

Beginn und Ende der Wahlzeit,

die Wahlbezirke und Wahlräume;

an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

a) daß der Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,

b) daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,

c) welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,

d) in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Für die Wahlbekanntmachung kann die Anlage 21 als Muster dienen.

(3) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

### III. Wahlhandlung

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 45

##### Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahlniederschrift und der Zähllisten,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

##### § 46

##### Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

##### § 47

##### Wahlurne

(1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

##### § 48

##### Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

##### § 49

##### Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er seinen Stellvertreter und die Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 25 Abs. 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

##### § 50

##### Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

##### § 51

##### Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

##### § 52

##### Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag.

(2) Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der

Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

(5) Der Wähler ist berechtigt, den Wahlumschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
- b) ihn ohne Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgeben will, der als nicht amtlich erkennbar oder mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

### § 53

#### Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

### § 54

#### Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

### § 55

#### Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheins nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

### § 56

#### Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

## 2. Besondere Regelungen

### § 57

#### Wahl in Anstaltswahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken (§ 12) wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Anstaltsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlenschutzvorrichtungen.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltswahlbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort von den Wahlberechtigten den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen. Auch bettlägerige Wahlberechtigte müssen Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(9) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

#### § 58

##### Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung einer kleineren Kranken- oder Pflegeanstalt zulassen, daß in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 7) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Anstalt, nimmt die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen und legt die Umschläge in die Wahlurne. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermennt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(4) § 57 Abs. 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 59

##### Stimmabgabe in Klöstern

Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Klosterleitung die Stimmabgabe in Klöstern entsprechend § 58 regeln.

#### § 60

##### Ausübung des Wahlrechts in Gefangenenanstalten

(1) In Gefangenenanstalten soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Gefangenen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 58 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 61

##### Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß ein beweglicher Wahlvorstand die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Sie bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) § 58 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 62

##### Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages, legt den Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke, steckt den so verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den vollzogenen Wahlschein in den ihm übersandten amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbrief und übersendet ihn durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter.

(2) Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

#### IV. Feststellung der Wahlergebnisse

#### § 63

##### Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

- a) die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ohne Wahlscheinvermerk,
- b) die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
- c) die Zahl der Wähler,
- d) die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- e) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- f) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- g) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

## § 64

**Zählung der Wähler**

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## § 65

**Zählung der Stimmen**

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden sind, öffnet ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gibt weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Ein oder mehrere Beisitzer sammeln die Stimmzettel getrennt nach den Bewerbern, für die die Erststimme abgegeben worden ist, und behalten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, werden für sich gesammelt. Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben oder leer abgegeben worden sind, übergibt der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behält; den beanstandeten Wahlumschlägen sind die zugehörigen Stimmzettel beizufügen.

(2) Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel, die sich in beanstandeten Wahlumschlägen befunden oder zu Bedenken Anlaß gegeben haben. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

## § 66

**Zähllisten**

(1) Nach dem Muster der Anlage 22 werden

1. eine Zählliste für die gültigen und die ungültigen Erststimmen,
2. eine Zählliste für die gültigen und die ungültigen Zweitstimmen

je von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt.

(2) Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.

(3) Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß Gegenzähllisten geführt werden.

(4) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und Listenführer unterschrieben.

## § 67

**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 63 bezeichneten Angaben im Anschluß an die Feststellungen mündlich bekannt.

## § 68

**Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse**

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreiswahlleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Der Landeswahlleiter kann anordnen, daß die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltungsbehörde gemeldet werden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) erstattet. Sie enthält die Zahlen

- a) der Wahlberechtigten,
- b) der Wähler,
- c) der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- f) der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann. Der Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter die eingehenden Wahlkreisergebnisse sofort und laufend weiter.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis im Land und meldet es auf schnellstem Wege dem Bundeswahlleiter. Er macht das vorläufige Wahlergebnis des Landes, gegliedert nach Wahlkreisen und den in Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben, öffentlich bekannt.

(5) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet und macht es, gegliedert nach Ländern und den in Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben, öffentlich bekannt.

(6) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 23 erstattet.

## § 69

**Wahlniederschrift**

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 24 aufgenommen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Dieser werden beigefügt

- die Zähllisten,
- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, mit den zugehörigen beanstandeten Wahlumschlägen,
- die leer abgegebenen Wahlumschläge und die leer abgegebenen Stimmzettel,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 55 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

## § 70

**Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen**

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so schlägt der Wahlvorsteher

- die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern und Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,

- die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde.

(2) Die Gemeindebehörde verwahrt die Pakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (§ 89).

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die Wahlumschläge zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Wahlumschläge für künftige Wahlen auf.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihnen den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 71

**Übersendung der Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter**

Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlbezirke mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die

Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 25 bei.

## § 72

**Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief Tag und Stunde des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß.

(2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage spätestens um 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter bestimmt, wieviel Wahlvorstände gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können. Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß

die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen,

der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zutritts des Wahlvorstandes bekanntmacht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraums sorgt, die Wahlvorsteher verpflichtet, die Wahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

(4) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 6) der ihm zugeteilten Gemeinden.

(5) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt. Ist der Wähler im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden, liegt auch keine Nachricht nach § 25 Abs. 6 Satz 2 vor, oder enthält der Wahlbrief keinen gültigen und mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein, oder ist der Stimmzettel nicht in einem einwandfreien amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden (§ 52 Abs. 6 Buchstabe b), so wird der Wahlbrief zurückgewiesen und samt seinem Inhalt ausgesondert.

(6) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 63 unter Buchstaben c bis g bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften fest. Der Wahlvorstand nimmt eine Wahlniederschrift nach § 69 auf und fügt ihr auch die ausgesonderten Wahlbriefe bei. Der Wahlvorsteher verpackt die Unterlagen gemäß § 70 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 89).

(7) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung für den Wahlkreis (§ 68) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises (§ 73) übernommen.

(8) Die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 89).

(9) Wenn der Bundeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses nach Absätzen 5 und 6 überwiesen.

#### § 73

##### Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften der Wahlbezirke das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise mit Gemeinde-Zwischensummen nach dem Muster der Anlage 25 zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in einem Wahlbezirk, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,

e) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,

f) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis ein parteiloser Bewerber oder der Bewerber einer Partei, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die bei den Wahlniederschriften befindlichen auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2, Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben bekannt.

(6) Nach dem Muster der Anlage 26 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses wird von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege Abschrift der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazu gehörigen Zusammenstellung.

(9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 41 Abs. 2 des Gesetzes mit, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

#### § 74

##### Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (§ 73 Abs. 2 und 4) nach dem Muster der Anlage 25 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Zweitstimmenergebnis im Land. Er stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- d) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
- e) im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben bekannt.

(4) § 73 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter Abschrift der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (Absatz 1).

#### § 75

##### **Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl**

(1) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse. Er stellt nach den Niederschriften der Landes- und Kreiswahlausschüsse

1. die Zahlen der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei zusammen und ermittelt
2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der einzelnen Parteien im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
4. die Zahl der von den einzelnen Parteien im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
5. die bereinigten Zweitstimmenzahlen der Landeslisten und Listenverbindungen jeder Partei,
6. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Er teilt die Stimmzahlen der einzelnen Landeslisten und Listenverbindungen der Parteien, die nicht nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben, so lange durch 1, 2, 3 usw., bis soviel

Höchstzahlen ermittelt sind, wie nach Abzug der in § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes bezeichneten erfolgreichen Wahlkreisbewerber Sitze zu verteilen sind. In entsprechender Weise errechnet er, wie sich die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze auf die einzelnen Landeslisten verteilen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Listenwahl. Er stellt für das Wahlgebiet fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- d) die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen,
- e) die Parteien, die nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes
  - aa) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
  - bb) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
- f) die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Listenverbindungen entfallenen Zweitstimmen,
- g) die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Listenverbindungen und Landeslisten entfallen,
- h) welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Bundeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.

(4) § 73 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Bundeswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter mit, welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

#### § 76

##### **Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse**

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, wird das endgültige Wahlergebnis

für den Wahlkreis mit den in § 73 Abs. 2 bezeichneten Angaben und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers vom Kreiswahlleiter,

für das Land mit den in § 73 Abs. 2 unter Buchstaben c und e und in § 74 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen, und den Namen der im Land gewählten Bewerber vom Landeswahlleiter,

für das Wahlgebiet mit den in § 75 Abs. 2 unter Buchstaben a bis g bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Parteien (Wählergruppen), gegliedert nach Ländern, sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber vom Bundeswahlleiter

öffentlich bekanntgemacht.

- (2) Abschrift seiner Bekanntmachung übersendet der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter, der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

## § 77

**Benachrichtigung  
der gewählten Landeslistenbewerber**

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuß für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist sie auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin. Er teilt dem Bundeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 42 Abs. 3 des Gesetzes mit, welche Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt haben.

## § 78

**Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter  
und den Bundeswahlleiter**

(1) Der Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 166).

(2) Auf Anforderung haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und über diesen dem Bundeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeinden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden. Der Bundeswahlleiter kann verlangen, daß ihm die Landeswahlleiter die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen übersenden.

**V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen,  
Ersatz von Abgeordneten**

## § 79

**Nachwahlen**

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und dieser den Bundeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlags vor der Wahl, so fordert der Kreiswahlleiter den Vertrauensmann auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß vom Vertrauensmann und seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 22 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden.

(3) Bei der Nachwahl wird

mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,

vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,

in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen und vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen

gewählt.

(4) Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt sind, haben auch für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(5) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfalle Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(6) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

## § 80

**Wiederholungswahl**

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Wird die Wahl vor Ablauf von 6 Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahrschein erhalten haben nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahrschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von 6 Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahrschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahrschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

#### § 81

##### Berufung von Listennachfolgern

(1) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter Ruf- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Listennachfolgers mit, sobald dieser die Wahl angenommen hat.

(2) Der Bundeswahlleiter macht bekannt, welcher Bewerber in den Bundestag eingetreten ist, und übersendet Abschrift der Bekanntmachung an den Präsidenten des Bundestages.

(3) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

### VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 82

##### Mehrfacher Wohnsitz eines Wahlberechtigten mit Hauptwohnung in Berlin

Solange § 54 des Gesetzes in Kraft ist, gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht für Wahlberechtigte, die bei der Anmeldung angegeben haben, daß sie ihre bisherige Wohnung im Land Berlin beibehalten.

#### § 83

##### Übergangsregelung für das Saarland

Im Saarland gilt für die Wahl zum 3. Bundestag folgende Regelung:

1. An die Stelle der Zahl der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl (§ 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) tritt die Zahl der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Landtagswahl.
2. Die Reihenfolge der Landeslisten auf den Stimmzetteln (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) richtet sich bei den im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl der Stimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl im Land erreicht haben; im übrigen gelten die Bestimmungen in § 31 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gesetzes.

#### § 84

##### Wahlstatistische Auszählungen

(1) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 52 des Gesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung verschiedener Wahlurnen oder gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden. Durch die

Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur an Amtsstelle und nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 69, 70 zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 52 Abs. 2 des Gesetzes ist dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

#### § 85

##### Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen veröffentlicht

der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger,

der Landeswahlleiter im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums,

der Kreiswahlleiter in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise (kreisfreien Städte) des Wahlkreises bestimmt sind,

die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise.

#### § 86

##### Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) vorgenommen.

#### § 87

##### Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel sowie die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4), die Wahlbriefumschläge (Anlage 5) und die Siegelmarken für seinen Wahlkreis.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft die Wahlumschläge, die Formblätter für die Unterschriftenlisten (Anlagen 7, 15) und die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 11 und 17).

(3) Die Gemeindebehörde beschafft die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Landeswahlleiter die Lieferung übernimmt.

#### § 88

##### Sicherung der Wählerverzeichnisse

(1) Wählerverzeichnisse sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Absatz 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(4) In Wählerverzeichnissen, die fortgeführt werden sollen, ist nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist, es sei denn, daß der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(5) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

#### § 89

##### Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Hilfslisten, Anlagen zu den Wahlniederschriften der Wahlbezirke, Wahlbriefe usw., können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bundestages vernichtet werden.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die verspätet eingegangenen Wahlscheinanträge (§ 24 Abs. 6), die gültigen Stimmzettel und die Wahlscheine (§§ 70, 72), die verspätet eingegangenen Wahlbriefe (§ 72 Abs. 8)

früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

#### § 90

##### Stadtstaatklauseel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Gesetz und in der Bundeswahlordnung der Gemeindebehörde übertragen sind.

#### § 91

##### Geltung in Berlin

Die Bundeswahlordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 55 des Gesetzes auch im Land Berlin.

#### § 92

##### Inkrafttreten

Die Bundeswahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals auf die Wahl des 3. Bundestages Anwendung.

Bonn, den 16. Mai 1957.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Anlage 1  
(Zu § 18)

**Auslegung des/der Wählerverzeichnisse(s) zur Bundestagswahl am .....**

I. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde — die Wahlbezirke der Gemeinde<sup>1)</sup> ..... liegt in der Zeit vom .....  
(21. bis 14. Tag vor der Wahl)  
während der Dienststunden<sup>2)</sup>,  
an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10 bis 13 Uhr<sup>2)</sup>

.....  
(Ort der Auslegung)

zu jedermanns Einsicht aus.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am ..... bis ..... Uhr bei der Gemeindebehörde<sup>3)</sup>  
(14. Tag vor der Wahl)  
Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III<sup>4)</sup>. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat in der Zeit von .....  
bis .....<sup>4)</sup> eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises .....  
(Nr. und Name)  
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder  
durch Briefwahl  
teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
  - b) wenn er nach Ablauf der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
  - c) wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl  
12 Uhr<sup>5)</sup> bis zum ..... 18 Uhr bei der Gemeindebehörde  
(2. Tag vor der Wahl)  
mündlich oder schriftlich beantragt werden.

1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nrn. der Wahlbezirke angeben.

2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

4) Einzusetzen ist die Zeit, in der die Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind. Wenn keine Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind, streichen.

5) In größeren Gemeinden brauchen Anträge nur bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, angenommen zu werden. Nichtzutreffendes streichen.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 12 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Ausstellung des Wahlscheins ist glaubhaft zu machen.

Aus dem Antrag muß sich ergeben, ob der Wahlberechtigte durch

Stimmabgabe in einem Wahlbezirk des Wahlkreises  
oder

durch Briefwahl

wählen will.

VI. Ein Wahlberechtigter, der im Wahlscheinantrag angegeben hat, durch Briefwahl wählen zu wollen, erhält mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

einen amtlichen Wahlumschlag nebst Siegelmarke zu dessen Verschluß und

einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag.

Diese Papiere werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Wahlgebietes gebührenfrei befördert. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

**Anlage 2**  
(Zu § 18)

Nach den melderechtlichen Unterlagen sind im Wahlbezirk ..... die nachstehenden Personen als dauernd zugezogen gemeldet und als wahlberechtigt festgestellt worden.

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienslsiegel)

.....

Anlage 3  
(Zu § 21)

Gemeinde ..... Wahlbezirk .....

Kreis .....

Wahlkreis .....

Land .....

**Abschluß des Wählerverzeichnisses**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am .....

Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom .....  
in der Zeit vom ..... 19..... bis zum ..... 19..... zu jedermanns  
Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekannt-  
gemacht worden<sup>1)</sup>.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten  
durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ..... 19.....  
ortsüblich bekanntgemacht worden<sup>1)</sup>.

Das Wählerverzeichnis umfaßt

	..... Blätter — Karten	Berichtigung gemäß § 49 der Bundeswahlordnung <sup>2)</sup>	
In das Wählerverzeichnis sind eingetragen	..... Personen		..... Personen
davon haben den Sperrvermerk W (Wahlschein)	..... Personen		..... Personen
somit bleiben wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis	..... Personen		..... Personen

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung<sup>2)</sup>

....., den ..... 19.....

Der Wahlvorsteher

1) Nichtzutreffendes streichen.  
2) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt  
worden sind.

Anlage 4  
(Zu § 23)

(DIN A 4)

Nr. ....

Nur gültig für den Wahlkreis .....

**Wahlschein**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am ..... 19.....

Herr/Frau/Fräulein ..... geb. am .....  
(Ruf- und Familienname)

wohnhaft in ..... Straße Nr. ....

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl des obengenannten Wahlkreises

- 1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises  
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk  
dieses Wahlkreises  
oder

2. durch Briefwahl  
teilnehmen.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

**Nur für die Briefwahl**

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben hat<sup>1)</sup>.

**Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl**

Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....

.....  
(Ruf- und Familienname)

<sup>1)</sup> Rückseite beachten.

Wer durch Briefwahl wählen will,

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,  
unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und  
des Tages,

legt den Stimmzettel in den .....<sup>1)</sup> amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen  
mit der ihm übergebenen Siegelmarke,

steckt den so verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den vollzogenen Wahlschein in den  
ihm übersandten amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbrief und

übersendet ihn durch die Post so rechtzeitig an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter,  
daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienst-  
stelle des Heimatkreiswahlleiters abgegeben werden.

Wenn der Wähler nicht Gefahr laufen will, daß sein Wahlbrief verspätet eingeht, muß er ihn

bei Beförderung im Fernverkehr spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei  
entfernt liegenden Orten möglichst noch früher

und bei Beförderung im Ortsverkehr spätestens am Sonnabend vor der Wahl bis mittags  
zur Post geben.

Der Wahlbrief wird, wenn er im Wahlgebiet (Bundesgebiet, Berlin-West) zur Post gegeben wird,  
gebührenfrei befördert. Gibt der Wähler den Wahlbrief nicht im Wahlgebiet zur Post, so muß er ihn  
freimachen.

---

1) Farbe angeben.

**Anlage 5**  
(Zu § 25)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)  
(DIN B 6) hellrot

**Wahlbrief**

Innerhalb  
des  
Wahlgebiets  
gebührenfrei

Ausgabestelle .....  
(Gemeindebehörde, Ort)

An den

Herrn Kreiswahlleiter des Wahlkreises .....  
(Nr. und Name)

1)

Ort 2) .....

.....  
(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

1) Postleitzahl einsetzen.

2) Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.

## Anlage 6

(Zu § 30)

An den

Herrn Kreiswahlleiter

in .....

## Kreiswahlvorschlag

der .....  
(Name der Partei) (Kurzbezeichnung)  
 der Wählergruppe .....  
(Kennwort 1)  
 für die Bundestagswahl am ..... 19.....  
 im Wahlkreis .....  
(Nr. und Name)

1. Auf Grund der §§ 19 ff. des Bundeswahlgesetzes und des § 30 der Bundeswahlordnung wird als Bewerber vorgeschlagen

Familienname, Rufname .....

Beruf oder Stand .....

Wohnort und Wohnung .....

geboren am ..... in .....

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist .....

.....  
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist .....

.....  
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind ..... Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
- c) ..... Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt ..... Unterschriften<sup>2)</sup>,
- d) ..... Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist<sup>2)</sup>,
- e) der Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat, sowie die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei oder eine Bescheinigung des Landeswahlleiters, daß diese Nachweise erbracht sind<sup>3)</sup>,
- f) Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes<sup>4)</sup>,
- g) der Nachweis, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt<sup>5)</sup>.

....., den ..... 19.....  
 [Unterschrift des zuständigen Landesvorstandes der Partei<sup>5)</sup> —  
 Unterschriften von 3 Wahlberechtigten<sup>6)</sup> ]

1) Bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht werden.

2) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 21 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) und von solchen Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

3) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

4) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

5) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein, oder es muß der Nachweis beigelegt werden, daß dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

6) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen haben die ersten drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Anlage 7  
(Zu § 30)

Blatt .....

Gültig sind nur leserliche Unterschriften,  
die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den ..... 19.....

Der Kreiswahlleiter

**Unterschriftenliste**

für die Bundestagswahl am ..... 19.....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der .....

(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe)

in dem .....  
(Familienname, Rufname, Wohnort)

als Bewerber im Wahlkreis .....  
(Nr. und Name)

benannt ist.

Lfd. Nr. 1)	Leserliche persönliche und handschriftliche Unterschrift (Rufname 2), Familienname	Familienname	Geburts-tag	Wohnort, Straße und Hausnummer
	in Blockschrift angeben			
1				
2				
3				
4				
5				
6				

usw.

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>3)</sup>**

Die unter Nr. ....  
dieser Unterschriftenliste aufgeführten ..... Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116  
(Zahl)

Abs. 1 des Grundgesetzes und haben am Wahltage seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 12 des Bundeswahlgesetzes). Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 13 des Bundeswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 14 des Bundeswahlgesetzes).

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.  
2) Der Rufname muß geschrieben werden.  
3) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 8  
(Zu § 30)

Gemeinde .....  
Kreis .....  
Wahlkreis .....  
Land .....

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>1)</sup>**

für die Bundestagswahl am .....

Herr/Frau/Fräulein ....., geb am .....,  
(Ruf- und Familienname)

wohnhaft in ....., Straße Nr. ....

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes und hat am Wahltag seit mindestens 3 Monaten seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 12 des Bundeswahlgesetzes). Er/Sie ist weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 13 des Bundeswahlgesetzes), noch ruht sein/ihr Wahlrecht (§ 14 des Bundeswahlgesetzes).

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

1) Die Bescheinigung kann auf die Unterschriftenliste gesetzt werden.

**Anlage 9**  
(Zu § 30)

**Zustimmungserklärung**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der .....

.....  
(Bezeichnung der Partei oder Kennwort der Wählergruppe)

für die Bundestagswahl am ..... 19.....

im Wahlkreis ..... zu.

(Nr. und Name)

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste der .....

(Name der Partei)

im Lande ..... als Bewerber vorgeschlagen.

(Name des Landes)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....  
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 10

(Zu § 30)

Gemeinde .....

Kreis .....

Wahlkreis .....

Land .....

**Bescheinigung der Wählbarkeit**

für die Bundestagswahl am ..... 19.....

Herr/Frau/Fräulein ..... geb. am .....  
(Ruf- und Familienname)

in ....., Beruf oder Stand .....

Wohnort ....., Wohnung .....

ist am Wahltage seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes).

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

Anlage 11  
(Zu § 30)

....., den ..... 19.....

**Niederschrift**

über die Mitglieder — Vertreterversammlung<sup>1)</sup> für die Aufstellung des Bewerbers der .....

(Name der Partei)

für den Wahlkreis .....

(Nr. und Name)

zur Bundestagswahl am ..... 19.....

D.....

(Einberufende Parteistelle)

hatte am ..... durch .....

(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis<sup>1)</sup>

die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis gewählten Vertreter<sup>1)</sup>

auf heute ..... Uhr nach ..... zur Aufstellung

(Ort und Versammlungsraum)

eines Wahlkreisbewerbers einberufen.

Erschienen waren ..... stimmberechtigte Mitglieder<sup>1) 2)</sup>

(Zahl)

Vertreter<sup>1) 2)</sup>

Die Versammlung wurde geleitet von .....

(Ruf- und Familienname)

Schriftführer war .....

(Ruf- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom .....

bis .....

für die bevorstehende Bundestagswahl<sup>1)</sup>,

allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden sind<sup>1)</sup>,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist<sup>1)</sup>,

daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird<sup>1)</sup>,

3. daß nach der Parteisatzung<sup>1)</sup>

daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen<sup>1)</sup>

daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß<sup>1)</sup>

als Bewerber gewählt ist, wer<sup>3)</sup>

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1. ....

2. ....

3. ....

(Familienname, Rufname, Wohnort)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.

<sup>3)</sup> Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1. ....	..... Stimmen
2. ....	..... Stimmen
3. ....	..... Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)	
Stimmenthaltungen	.....
Ungültige Stimmen	.....
	.....
zusammen	.....

Hiernach hatte ..... — keiner der Vorgeschlagenen<sup>1)</sup>  
(Name des erfolgreichen Bewerbers)  
die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang<sup>2)</sup> wurde zwischen folgenden Bewerbern

1. ....
  2. ....
- (Familiennamen der Bewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

1. ....	..... Stimmen
2. ....	..... Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)	
Stimmenthaltungen	.....
Ungültige Stimmen	.....
	.....
zusammen	.....

Hiernach ist als Bewerber gewählt: .....  
(Ruf- und Familienname, Wohnort)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht<sup>1)</sup> — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.<sup>1)</sup>

Die Versammlung beauftragte .....  
.....  
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter die eidesstattliche Versicherung über die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Abstimmung abzugeben.

Der Versammlungsleiter

Der Schriftführer

.....

1) Nichtzutreffendes streichen.  
2) Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Anlage 12  
(Zu § 30)

**Eidesstattliche Versicherung**

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises .....  
an Eides Statt, daß die Mitglieder — Vertreterversammlung (Nr. und Name)

der ..... im Wahlkreis am ..... 19.....  
(Name der Partei)

in ..... in geheimer Abstimmung beschlossen hat,  
(Ort)

.....  
(Ruf- und Familienname, Wohnort)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der Partei zur Bundestagswahl

am ..... 19..... im Wahlkreis .....  
zu benennen. (Nr. und Name)

....., den ..... 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer

.....

.....

.....

Anlage 13  
(Zu § 32)

Wahlkreis .....

Land .....

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses  
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

....., den ..... 19.....

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am .....  
..... 19..... im Wahlkreis .....

(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der  
Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

- 1. .... als Vorsitzender
- 2. .... als Stellvertreter
- 3. .... als Beisitzer
- 4. .... als Beisitzer
- 5. .... als Beisitzer
- 6. .... als Beisitzer
- 7. .... als Beisitzer
- 8. .... als Beisitzer

(Familienname, Rufname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- ..... als Schriftführer
- ..... als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um ..... die Sitzung damit, daß er die Beisitzer  
und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag ver-  
pflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 der Bundeswahl-  
ordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahl-  
vorschläge schriftlich — fernmündlich — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

- 1. .... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr
  - 2. .... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr
  - 3. .... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr
- usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt,  
daß kein Kreiswahlvorschlag — folgende Kreiswahlvorschläge — verspätet eingegangen ist —  
sind:

- 1. .... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr
- 2. .... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.

IV. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvor-  
schlag und Art des Mangels angeben):

.....  
.....  
.....

V. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

VI. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Kreiswahlvorschlag	Bewerber	Partei oder Kennwort
	(Familiename, Rufname)	
	(Beruf oder Stand)	
	(Geburtstag, Geburtsort)	
	(Wohnort)	
	(Straße, Hausnummer)	

usw.

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Beisitzer

..... Der Kreiswahlleiter	1. ....
	2. ....
..... Der Schriftführer	3. ....
	4. ....
	5. ....
	6. ....

Anlage 14  
(Zu § 35)

An den  
Herrn Landeswahlleiter  
in .....

**Landesliste**

der .....  
(Name der Partei) (Kurzbezeichnung)  
für die Bundestagswahl am ..... 19..... für das Land .....  
(Name des Landes)

1. Auf Grund der §§ 19 ff. des Bundeswahlgesetzes und des § 35 der Bundeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtslag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1				
2				
3				
4				

usw

2. Vertrauensmann für die Landesliste ist .....  
(Familienname, Rufname)  
.....  
(Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)  
Stellvertreter ist .....  
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Der Landesliste sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar
- a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber,
  - b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
  - c) ..... Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt ..... Unterschriften<sup>1)</sup>,
  - d) ..... Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner der Landesliste, soweit das Wahlrecht nicht auf der Unterschriftenliste bescheinigt ist<sup>1)</sup>,
  - e) der Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat, sowie das schriftliche Programm und die schriftliche Satzung der Partei<sup>1)</sup>,
  - f) Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nebst eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes),
  - g) eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände<sup>2)</sup>.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des zuständigen Landesvorstandes der Partei)<sup>2)</sup>

1) Bei Landeslisten der Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren.  
2) Die Landesliste muß von mindestens 3 Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von den Vorständen sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Anlage 15  
(Zu § 35)

Blatt .....

Gültig sind nur leserliche Unterschriften,  
die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den ..... 19.....  
Der Landeswahlleiter

**Unterschriftenliste**

für die Bundestagswahl am ..... 19.....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der .....

(Name der Partei)

für die Landeslistenwahl in .....  
(Name des Landes)

mit den ersten fünf Bewerbern .....

Lfd. Nr. 1)	Leserliche, persönliche und handschriftliche Unterschrift (Rufname 2), Familienname	Familienname	Geburts-tag	Wohnort, Straße und Hausnummer
	in Blockschrift angeben			
1				
2				
3				
4				
5				
6				

usw.

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>3)</sup>**

Die unter Nr. ....  
dieser Unterschriftenliste aufgeführten ..... Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes und haben am Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 12 des Bundeswahlgesetzes). Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 13 des Bundeswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 14 des Bundeswahlgesetzes).

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.  
2) Der Rufname muß ausgeschrieben werden.  
3) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 16  
(Zu § 35)

**Zustimmungserklärung**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste der .....  
.....  
(Name der Partei)

für das Land ..... zur Bundestagswahl am ..... 19..... zu.  
(Name des Landes)

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin im Kreiswahlvorschlag der .....  
(Name der Partei)  
für den Wahlkreis ..... als Bewerber vorgeschlagen.  
(Nr. und Name)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....  
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 17  
(Zu § 35)

....., den ..... 19.....

**Niederschrift**

über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste

der .....  
(Name der Partei)

für das Land .....  
(Name des Landes)

zur Bundestagswahl am ..... 19.....

D .....  
(einberufende Parteistelle)

hat am ..... durch .....  
(Form der Einladung)

die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter auf heute,

..... Uhr nach .....  
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste einberufen.

Erschienen waren ..... stimmberechtigte Vertreter<sup>1)</sup>.  
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von .....  
(Ruf- und Familienname)

Schriftführer war .....  
(Ruf- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in der Zeit vom ..... 19..... bis ..... 19.....  
von den Mitgliedern der Partei im Land  
für die bevorstehende Bundestagswahl<sup>2)</sup>,  
allgemein für bevorstehende Wahlen<sup>2)</sup> gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben,  
festgestellt worden ist<sup>2)</sup>,  
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die  
Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben  
hat, angezweifelt wird<sup>2)</sup>,

3. daß nach der Parteisatzung<sup>2)</sup>  
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen<sup>2)</sup>  
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß<sup>2)</sup>  
als Bewerber gewählt ist, wer<sup>3)</sup>

.....  
.....

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teil-  
nehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewer-  
ber(s) zu vermerken hat.

1) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer her-  
vorgehen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. .... einzeln

2. Nr. .... gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmungen wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis verkündet. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind<sup>1)</sup>:

1. ....

2. ....

(Familienname, Rufname, Wohnort)

3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht<sup>2)</sup> — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen<sup>2)</sup>.

Die Versammlung beauftragte .....

(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter die eidesstattliche Versicherung darüber, daß die Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind, abzugeben.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....  
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....  
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

1) Die Bewerber können in einer Anlage aufgeführt werden.

2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 18  
(Zu § 35)

**Eidesstattliche Versicherung**

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes .....  
(Name des Landes)  
 an Eides Statt, daß die Vertreterversammlung  
 der ..... am ..... 19.....  
(Name der Partei)  
 die Landesliste zur Bundestagswahl am ..... 19.....  
 für das Land .....  
(Name des Landes)  
 in geheimer Abstimmung aufgestellt hat.

....., den ..... 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten  
Teilnehmer

.....

.....

.....

Anlage 19

(Zu § 40)

An den

Herrn Bundeswahlleiter

in \_\_\_\_\_

**Erklärung**

über die Verbindung von Landeslisten der .....  
(Name der Partei)

für die Bundestagswahl am .....

Als Vertrauensmann für die Landesliste der .....  
(Name der Partei)

für das Land ..... erkläre ich gemäß §§ 7 und 30 des Bundeswahlgesetzes die  
(Name des Landes)

Verbindung dieser Landesliste mit folgenden Landeslisten der Partei

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

usw. [Bezeichnung der Landesliste] (Land)

Eine Bescheinigung des Landeswahlleiters für das Land .....  
daß ich als Vertrauensmann für die Landesliste der Partei in diesem Land benannt bin, liegt bei<sup>1)</sup>.

....., den ..... 19.....

.....  
(Ruf- und Familienname, Wohnort, Straße, Hausnummer  
des Vertrauensmannes, Fernruf)

1) Nur beizufügen, wenn nach der Einreichung der Landesliste ein anderer Vertrauensmann bestellt worden ist.

Anlage 20  
(Zu § 41)

# Stimmzettel

für die Bundestagswahl im Wahlkreis Nr. 66 Köln I am .....

Jeder Wähler hat

eine  
**Erststimme**  
für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten

und  
**Zweitstimme**  
für die Wahl nach Landeslisten

1	<b>Schmitz, Mathias</b> Werkmeister Köln, Hohe Straße 30	Christlich Demokratische Union	<b>CDU</b>	<input type="radio"/>
2	<b>Kolvenbach, Franz</b> Geschäftsführer Köln, Aachener Straße 29	Sozialdemo- kratische Partei Deutsch- lands	<b>SPD</b>	<input type="radio"/>
3	<b>Dr. Jansen, Hildegard</b> Ärztin Köln-Mülheim, Wiener Platz 15	Freie Demokratische Partei	<b>FDP</b>	<input type="radio"/>
4				
5	<b>Kienel, Walter</b> Kaufm. Angestellter Köln, Breite Straße 10	Gesamtdeutscher Block/BHE	<b>GB/BHE</b>	<input type="radio"/>
6	<b>Palm, Jakob</b> Journalist Köln, Neumarkt 25	Deutsche Partei	<b>DP</b>	<input type="radio"/>
7	<b>Linzbach, Josef</b> Geschäftsführer Köln, Neumarkt 15	Wählerver- einigung Linzbach	<b>Parteilos</b>	<input type="radio"/>
8				
9				
10				

1	<b>Christlich Demokratische Union</b> Minzenbach, Frau Krings, Lammerich, Mewissen, Küppers	<b>CDU</b>	<input type="radio"/>
2	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b> Schmitz, Frau Nolden, Bitgenbach, Walbröhl, Palm	<b>SPD</b>	<input type="radio"/>
3	<b>Freie Demokratische Partei</b> Meurer, Merten, Nettekoven, Fräulein Röttgen, Schlösser	<b>FDP</b>	<input type="radio"/>
4	<b>Deutsche Zentrumspartei</b> Blohmer, Frau Kürten, Richter, Blemig, Baumgarten	<b>Zentrum</b>	<input type="radio"/>
5	<b>Gesamtdeutscher Block/BHE</b> Peter, Frau Müller, Klein, Schau, Heinrich	<b>GB/BHE</b>	<input type="radio"/>
6	<b>Deutsche Partei</b> Helfritz, Mehrmann, Lambert, Wilke, Hüsgen	<b>DP</b>	<input type="radio"/>
7			
8			
9			
10			

Anlage 21  
(Zu § 44)

**Wahlbekanntmachung**

1. Am ..... 19.....  
findet die

**Wahl zum Deutschen Bundestag**

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.<sup>1)</sup>

2. Die Gemeinde<sup>2)</sup> bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der Schule eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>3)</sup> ist in folgende ..... Wahlbezirke eingeteilt:  
(Zahl)

Wahlbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P.

Wahlraum: Schule in der Hauptstraße

Wahlbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P.

Wahlraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“

Wahlbezirk 3: Teilort N.

Wahlraum: Schule des Teilortes N.

Die Gemeinde<sup>4)</sup> ist in ..... allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.<sup>5)</sup>  
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom .....  
bis ..... zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum ange-  
geben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wähler-  
verzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mit-  
zubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält  
beim Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen  
Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und rechts von dem Namen  
jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei und die Namen  
der ersten 5 Bewerber der zugelassenen Landeslisten und rechts von der Parteibezeichnung  
einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes  
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes  
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in den  
Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder-  
mann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahl-  
schein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel  
des Wahlkreises, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag be-  
schaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem  
unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter übersenden, daß er dort spä-  
testens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des  
Kreiswahlleiters abgeben.

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

5) Wenn Anstaltswahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Anlage 22  
(Zu § 66)

Land .....

Wahlkreis .....

Wahlbezirk .....

**Zählliste**

**für die gültigen und ungültigen** Erststimmen<sup>1)</sup>  
Zweitstimmen<sup>1)</sup>

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am ..... 19.....

Ungültige Stimmen	Bewerber <sup>1)</sup>										Bewerber <sup>1)</sup>										2)
	Landesliste <sup>1)</sup>										Landesliste <sup>1)</sup>										
	Partei: .....										Partei: .....										
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	50						
usw.	usw.										usw.										

Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:
-----------	-----------	-----------

Die Zählliste ist der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen.

..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

.....  
(Unterschrift des Listenführers)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>2)</sup> Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.

Anlage 23  
(Zu § 68)

Wahlbezirk Nr.1) .....  
Gemeinde 1) .....  
Wahlkreis 1) .....

**Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag**

am ..... 19 .....

Die Meldung erstattet auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote)  
der Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde,  
die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,  
der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter.

Kennziffer 2)

C. Wahlberechtigte insgesamt (A + B) .....

D. Zahl der Wähler (= Zahl der abgegebenen Wahlumschläge) .....

E. Ungültige Erststimmen .....

F. Gültige Erststimmen .....

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Partei oder Kennwort	Stimmzahl
1. ....	.....
2. ....	.....
(usw. lt. Stimmzettel)	Zusammen .....
Als gewählt gelten kann der Bewerber 3)	
.....	(Partei oder Kennwort)

G. Ungültige Zweitstimmen .....

H. Gültige Zweitstimmen .....

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste	Stimmzahl
1+ ..... (Bezeichnung der Landesliste)	.....
2+ .....	.....
(usw. lt. Stimmzettel)	Zusammen .....
	(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 24); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25.

3) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

Anlage 24  
(Zu § 69)

Gemeinde ..... Wahlbezirk Nr. ....  
 Kreis .....  
 Wahlkreis .....  
 Land .....

**Wahlniederschrift**

zur

Bundestagswahl am ..... 19.....

....., den ..... 19.....  
 (Ort)

I. Zu der auf heute anberaumten Bundestagswahl

waren für den Wahlbezirk ..... vom Wahlvorstand erschienen:

1. .... als Wahlvorsteher
2. .... als stellvertretender Wahlvorsteher
3. .... als Schriftführer
4. .... als Beisitzer
5. .... als Beisitzer
6. .... als Beisitzer
7. .... als Beisitzer
8. .... als Beisitzer
9. .... als Beisitzer
10. .... als Beisitzer

(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. ....
2. ....
3. ....

(Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel behandeln konnten, war(en) im Wahlraum ..... Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum — ..... Nebenräume — hergerichtet, der — die — nur vom Wahlraum aus betretbar war — waren, und dessen — deren — Eingang vom Wahltisch übersehen werden konnte.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:  
(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 52 Abs. 6 und 7 und des § 55 der Bundeswahlordnung)

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. .... bis Nr. .... beigefügt.

VII. Von 18 Uhr<sup>1)</sup> ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.  
Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge  
(= Wähler-D-)

b) Daraufhin wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Personen (B)

b) + c) zusammen: .....

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge überein. — Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....  
 .....

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab Stimmzettel und Wahlumschlag dem Wahlvorsteher. Gab weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel zu Bedenken Anlaß, so las der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist, und verteilte die Stimmzettel, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist, auf die Beisitzer, die sie unter ihrer Aufsicht behielten. Ein Beisitzer sammelte die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben war. Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben oder die leer abgegeben worden waren, übergab der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behielt; den beanstandeten Wahlumschlägen wurden die zugehörigen Stimmzettel beigefügt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten in einem Zählgang. Nachdem der Wahlvorsteher vorgelesen hatte, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist, verzeichnete der Listenführer die Stimme in der betreffenden Spalte der Zählliste und wiederholte den Aufruf laut. In gleicher Weise wurden die zweifelsfrei ungültigen Stimmen verzeichnet.

Nachdem alle nicht beanstandeten Stimmzettel ausgezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel, die sich in beanstandeten Wahlumschlägen befunden oder zu Bedenken Anlaß gegeben haben.

Dabei wurden:

a) für gültig erklärt	..... Erststimmen	
	..... Zweitstimmen	Kennziffer
b) für ungültig erklärt	..... Erststimmen	E
	..... Zweitstimmen	G

(unter Hinzurechnung der leeren Wahlumschläge und Stimmzettel)

<sup>1)</sup> Im Falle des § 43 Abs. 2 der Bundeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

Der Wahlvorsteher gab die Entscheidungen jeweils bekannt und vermerkte auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt wurden. Die Stimmzettel wurden durchnummeriert und sind als Anlagen

a) Nr. 1 bis ..... b) Nr. 1 bis ..... beigelegt.

Die für gültig oder für ungültig erklärten Stimmen wurden in der Zählliste verzeichnet.

**X. Wahlergebnis**

Die Zahlenangaben für die Zeilen A 1, A 2 und A sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

	Personen	Kennziffer <sup>2)</sup>
A 1 In das Wählerverzeichnis sind eingetragen	.....	A 1
davon haben		
A 2 den Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	.....	A 2
A Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis (A 1 — A 2)	.....	A
B Mit Wahlschein haben gewählt (Ziffer VIII c) [Eingenommene Wahlscheine]	.....	B
C Wahlberechtigte insgesamt (A + B)	.....	C
D Zahl der Wähler (= Zahl der abgegebenen Wahl- umschläge — Ziffer VIII a —)	.....	D
<hr/> Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) <hr/>		
E Ungültige Erststimmen	.....	E
F Gültige Erststimmen	.....	F
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf		
Nr. Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei	Erst- stimmen	
1. ....	.....	1
2. ....	.....	2
3. ....	.....	3
4. ....	.....	4
5. ....	.....	5
6. ....	.....	6
7. ....	.....	7
8. ....	.....	8
9. ....	.....	9
10. ....	.....	10
(laut Stimmzettel) Zusammen	.....	

<hr/> Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) <hr/>		
G Ungültige Zweitstimmen	.....	G
H Gültige Zweitstimmen	.....	H
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf		
Nr. Bezeichnung der Landeslisten	Zweit- stimmen	
1. ....	.....	1 +
2. ....	.....	2 +
3. ....	.....	3 +
4. ....	.....	4 +
5. ....	.....	5 +
6. ....	.....	6 +
7. ....	.....	7 +
8. ....	.....	8 +
9. ....	.....	9 +
10. ....	.....	10 +
(laut Stimmzettel) Zusammen	.....	

<sup>2)</sup> Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. .... bis Nr. .... beigefügt.

XII. Das Wahlergebnis (Ziffer X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an ..... übermittelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung mindestens immer 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

.....

Der Stellvertreter

.....

Der Schriftführer

.....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle gekennzeichneten Stimmzettel, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern und Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wird übergeben

1. diese Wahlniederschrift,
2. die versiegelten Pakete zusammen mit dem übrigen Wahlmaterial (Wahlumschläge, Wählerliste — Wahlkartei — Wahlurne mit Schloß und Schlüssel und die sonstigen Gegenstände).

.....  
Der Wahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am .....  
..... Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Wahl zum Deutschen Bundestag

am .....

Gemeinde .....  
Kreis .....  
Wahlkreis .....  
Land .....

Zusammenstellung  
der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Lfd. Nr.	Wahlbezirk Nr. Gemeinde Kreis Wahlkreis	In dem Wählerverz. eingetr. Person.		Wahlberechtigte			Wahl des Wahlkreisabgeordneten									Wahl nach den Landeslisten <sup>1)</sup>							
		insgesamt	davon mit Sperrvermerk W Wahlschein	lt. Wählerverzeichnis (A <sub>1</sub> -A <sub>2</sub> )	Mit Wahlschein haben gewählt	insgesamt Spalte A + B	Zahl der Wähler	Erststimmen		Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber						Zweitstimmen		Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste					
								davon		NN CDU	NN SPD	NN FDP	NN GB/ BHE	NN DP	.....	davon		CDU	SPD	FDP	GB/ BHE	DP	.....
								ungültig	gültig							ungültig	gültig						
A <sub>1</sub>	A <sub>2</sub>	A	B	C	D	E	F	1	2	3	4	5	6	G	H	1 +	2 +	3 +	4 +	5 +	6 +		

<sup>1)</sup> Wenn Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmennzahlen aufzunehmen.

Wahlkreis .....

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses  
zur Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis**

....., den ..... 19.....

I. Zur Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl am .....  
im Wahlkreis ..... trat heute, am ..... 19.....  
(Nr. und Name)  
nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

- 1. .... als Vorsitzender
- 2. .... als Stellvertreter
- 3. .... als Beisitzer
- 4. .... als Beisitzer
- 5. .... als Beisitzer
- 6. .... als Beisitzer
- 7. .... als Beisitzer
- 8. .... als Beisitzer  
(Familienname, Rufname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- ..... als Schriftführer
- ..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der ..... Wahlbezirke des  
(Zahl)  
Wahlkreises und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden — keinen — Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben: .....

.....  
.....  
.....

Der Kreiswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen: .....

.....  
.....  
.....

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

- A) Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis .....
- B Mit Wahlschein haben gewählt<sup>2)</sup> .....
- C Zahl der Wahlberechtigten insgesamt .....
- D Zahl der Wähler .....

1) Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25.  
2) Nach den Wahlniederschriften für die Wahlbezirke und der Wahlniederschrift über die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl.

- E Ungültige Erststimmen .....
- F Gültige Erststimmen .....
- Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Bewerber (Familienname)	Partei (Kennwort)	Erststimmen
1 .....	.....	.....
2 .....	.....	.....
3 .....	.....	.....
(usw. laut Stimmzettel)		

- G Ungültige Zweitstimmen .....
- H Gültige Zweitstimmen .....
- Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste	Zweitstimmen
1+ .....	.....
2+ .....	.....
(Bezeichnung der Landesliste)	
3+ .....	.....
(usw. laut Stimmzettel)	

Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Wahlbezirken und Gemeinden vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

- III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber ..... (Kreiswahlvorschlag Nr. ....) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.  
Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber ..... (Kreiswahlvorschlag Nr. ....) und der Bewerber ..... (Kreiswahlvorschlag Nr. ....) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen. Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber ..... (Kreiswahlvorschlag Nr. ....) fiel.
- IV. Auf Grund der Wahl des parteilosen Bewerbers ..... wurden an Hand der von den Gemeinden angeforderten Stimmzettel und der den Wahl-nieder-schriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Erststimme für den gewählten Bewerber abgegeben worden ist, ermittelt, für welche Landeslisten die Zweitstimmen abgegeben worden sind. Der Kreiswahlausschuß stellte fest:

- Zahl der für den Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen .....
- Ungültige Zweitstimmen .....
- Gültige Zweitstimmen .....

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

1 .....	.....
2 .....	.....
3 .....	.....
usw. (Bezeichnung der Landesliste)	

- V. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter	Die Beisitzer
.....	1. ....
	2. ....
	3. ....
	4. ....
Der Schriftführer	5. ....
.....	6. ....

**Sofort lieferbar:**

**Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung  
nach dem Stande vom 31. Dezember 1956**

*bestehend aus*

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1956 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten  
Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*

*nebst*

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

*Der Fundstellennachweis erscheint in der 6. Auflage. Er hat sich bereits als erschöpfendes Nachschlagewerk bewährt. Die Einführung von Kennziffern für die systematisch gegliederten Sachgebiete wird der weiteren Erleichterung der Auffindung einer Vorschrift dienen.*

*Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung*

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.*

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühren.